

ANGEMESSENE GESAMTBAUKOSTEN

(gültig ab 1. Juli 2019)

1. a)	Wohnheime	
	Eigenheime (vollunterkellert)	
	Reihenhäuser (vollunterkellert)	EUR 2.115,-- pro m²
b)	Eigenheime (teilunterkellert)	
	Reihenhäuser (teilunterkellert)	EUR 2.055,-- pro m²
	Satz für die Ermittlung der Garagenkosten	EUR 2.010,--
<hr/>		
2.	Mehrfamilienhäuser, Vorhaben	
	- bis 12 Wohnungen	EUR 2.075,-- pro m²
	- mit 13 bis 15 Wohnungen	EUR 2.030,-- pro m²
	- mit 16 bis 18 Wohnungen	EUR 1.985,-- pro m²
	- mit 19 bis 21 Wohnungen	EUR 1.910,-- pro m²
	- mit 22 bis 24 Wohnungen	EUR 1.840,-- pro m²
	- mit mehr als 24 Wohnungen	EUR 1.780,-- pro m²

Die in der Anlage 1 festgesetzten Gesamtbaukosten (Grundbeträge) erhöhen sich um die in der Wohnbauförderungsrichtlinie angeführten objektbezogenen Zuschläge.

Bei Vorhaben mit verschiedener Nutzung (Wohnungen, Büros, sonstige Räumlichkeiten) wird die Gesamtnutzfläche für Büros und sonstige Räumlichkeiten, soweit sie 80 m² oder ein Vielfaches davon überschreitet, fiktiv als Wohnung(en) angerechnet.

Der Grundbetrag für teilunterkellerte Eigenheime, Reihenhäuser kommt dann zur Anwendung, wenn entweder nur eine Teilunterkellerung gegeben ist oder wenn sich in der Ebene der Kellerflächen auch Nutzflächen (lt. Wohnbauförderungsrichtlinie) oder Stellplätze befinden.